

Anl. 1 AuslBG

AuslBG - Ausländerbeschäftigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.07.2024

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte gemäß § 12

Kriterien	Punkte	
Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten	maximal Punkte: 40	anrechenbare
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer	20	
<ul style="list-style-type: none">-		

In Kraft seit 21.04.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at